

des langen Zeitraumes der Entziehung der Fahrerlaubnis von nunmehr 19 Monaten aus, dass der Angeklagte, der erfolgreich an der Nachschulung nach dem „Modell Mainz 77“ teilgenommen hat, heute noch ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist und ein neuer Tatrichter zu einer anderen Bewertung kommen könnte.

Nachdem die Maßregel entfallen ist, kann der Senat selbst nach § 111a Abs. 2 StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufheben (Senat a. a. O.).

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 StrEG ist der Angeklagte für den durch den Vollzug der Beschlagnahme des Führerscheins und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund der Tat vom 21. 07. 2002 erlittenen Schaden aus der Staatskasse für den Zeitraum vom 21. bis 24. 07. 2002 zu entschädigen. Im Übrigen scheidet eine Entschädigung aus, da wegen der rechtskräftigen weiteren Verurteilung des Angeklagten die Voraussetzung des Entzugs der Fahrerlaubnis erst durch den Zeitablauf bis zur Entscheidung des Senats entfallen ist.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Klaus Böhm, Karlsruhe)

### **66. 1. Zum erforderlichen Umfang der tatsächlichen Feststellungen bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt.**

### **2. Aus Spannungen zwischen Verteidiger und Richter, die ihren Ausgang in einem anderen Verfahren haben, kann der Angeklagte nicht ohne weiteres darauf schließen, dass der Vorsitzende eine eventuelle Abneigung gegen den Verteidiger auf ihn und seine Sache im nun anhängigen Verfahren überträgt.**

Oberlandesgericht Hamm,  
Beschluss vom 07. Oktober 2004 – 2 Ss 345/04 –  
(AG Hagen)

#### **Zum Sachverhalt:**

Das Amtsgericht – Schöffengericht – Hagen hat den Angeklagten, der in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat, in dem angefochtenen Urteil wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall (§ 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB) in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB) Tateinheitlich begangen mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), jeweils Tateinheitlich begangen mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Weiterhin hat es nach § 64 StGB die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet, und dabei in Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge bestimmt, dass zunächst ein Jahr und sechs Monate der Freiheitsstrafe zu voll-

strecken sind. Schließlich hat das Schöffengericht die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von fünf Jahren keine Fahrerlaubnis zu erteilen (§ 69a StGB).

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die formelle und die allgemeine Sachrüge erhoben hat. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil auf die Sachrüge hin aufzuheben.

#### **Aus den Gründen:**

Die Revision ist zulässig und hat auch in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg. Sie führt auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den dazugehörigen Feststellungen und zur Zurückverweisung an das Amtsgericht.

1. Die formelle Rüge des Angeklagten, mit der ein Verstoß gegen §§ 24 Abs. 2, 338 Nr. 3 StPO geltend gemacht wird, hat allerdings keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig im Sinne von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, ist jedoch in der Sache unbegründet.

a) Der formellen Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde.

Der Angeklagte hat in der dann ausgesetzten Hauptverhandlung vom 16. Dezember 2003 vor Vernehmung des Revisionsführers zu seinen persönlichen Verhältnissen einen Ablehnungsantrag gegen den erkennenden Richter gestellt, der mit erheblichen persönlichen Spannungen zwischen dem abgelehnten Richter und dem Verteidiger, der durch Beschluss des Amtsgerichts vom 23. Juli 2003 zum Pflichtverteidiger bestellt wurde, begründet worden ist. Die behaupteten Spannungen wurden insbesondere aus einem Beschluss des Schöffengerichts unter dem abgelehnten Richter als Vorsitzenden in einem früheren, gegen einen anderen Angeklagten gerichteten Verfahren hergeleitet. In diesem Verfahren hatte der abgelehnte Richter in der Hauptverhandlung am 20. Mai 2003 den Verteidiger des Revisionsführers nach einer Auseinandersetzung über einen Protokollierungsantrag durch den Wachtmeister aus dem Sitzungssaal führen lassen und anschließend einen Beschluss des Gerichts verkündet, mit dem gegen ihn eine Ordnungshaft von einem Tag verhängt wurde. Sodann hatte er ihn in die Ordnungshaft abführen lassen. Dieser Beschluss ist später vom erkennenden Senat auf die Beschwerde des Verteidigers des Angeklagten aufgehoben worden (Beschluss vom 6. Juni 2003 – 2 Ws 122/03 –, StraFo 2003, 244 = wistra 2003, 358 = NZV 2003, 491 = StV 2004, 69 mit Anmerkung Leuze StV 2004, 101). Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten vom 16. Dezember 2003 hat das Amtsgericht Hagen als unbegründet zurückgewiesen. Der Angeklagte hat es in der Hauptverhandlung vom 11. Mai 2004 nicht wiederholt.

b) Bei diesem Verfahrensgang ist die Rüge der Verletzung der §§ 24 Abs. 1, 338 Nr. 3 StPO unbegründet. Die Rüge der Verletzung der §§ 24 Abs. 1, 338 Nr. 3 StPO ist nur dann begründet, wenn ein Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen wurde. Dabei hat das Revisionsgericht diese Frage gem. § 28 Abs. 2 StPO nach Beschwerdegrundsätzen zu behandeln, also eine eige-

ne Entscheidung darüber zu treffen, ob das verworfene Ablehnungsgesuch zulässig und begründet war (BGH StV 1988, 417; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 338 Rn. 28 mit weiteren Nachweisen).

Das Ablehnungsgesuch war zwar zulässig, da (gravierende) Spannungen zwischen Richter und dem Verteidiger des Angeklagten grundsätzlich die Besorgnis der Befangenheit begründen können (vgl. u. a. BGH StV 1993, 339; StV 1995, 396 f.; Senat in StraFo 2002, 355 und OLG Braunschweig StraFo 1997, 76). Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Angeklagte mit seinem Ablehnungsgesuch „offensichtlich nur“ verfahrensfremde Zwecke verfolgt (§ 26a Nr. 3 StPO), da eine glaubhaft gemachte erhebliche Auseinandersetzung zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger geschildert und vorgetragen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch war indes unbegründet und ist vom Amtsgericht Hagen zu Recht zurückgewiesen worden. Die Besorgnis der Befangenheit ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (vgl. u. a. BGH NSz 1988, 510; OLG Hamm StraFo 2002, 355 f., jeweils mit weiteren Nachweisen). Die Besorgnis der Befangenheit hat der Angeklagte hier im Wesentlichen mit den Spannungen zwischen seinem Verteidiger und dem Vorsitzenden Richter, die ihren Ausgang in einem anderen Verfahren, an dem der Angeklagte nicht beteiligt war, begründet. Da der Angeklagte aus solchen Spannungen nicht ohne weiteres darauf schließen kann, dass der Vorsitzende eine eventuelle Abneigung gegen den Verteidiger auf ihn und seine Sache überträgt, begründen sie in der Regel keine Besorgnis der Befangenheit (vgl. u. a. BVerfG NJW 1996, 2022). In dem Zusammenhang weist der Senat zunächst darauf hin, dass als Indiz für Normalität in der Beziehung des Richters zum Angeklagten trotz Spannungen zwischen dem Richter und dem Verteidiger in der obergerichtlichen Rechtsprechung gewertet worden ist, wenn der später abgelehnte Richter einen Anwalt trotz bestehender Kontroversen als Pflichtverteidiger bestellt hat (OLG Braunschweig StraFo 1997, 77). Das ist vorliegend der Fall.

Im Übrigen werden von dem dargelegten Grundsatz in der obergerichtlichen Rechtsprechung zwar Ausnahmen gemacht. Einer dieser Ausnahmetatbestände ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Eine Ausnahme wird zunächst dann gemacht, wenn eine – im Hinblick auf den Anlass unangemessen feindselige und unsachliche – Reaktion des abgelehnten Richters Anhaltspunkte für ein Ausstrahlen der Spannungen auf seine Einstellung zu der nun verhandelten Sache bietet (vgl. BGH StV 1993, 339; BGH StV 1986, 281 f.; LG Frankfurt StV 1990, 258), z. B. durch ungerechtfertigte Entscheidungen im Prozess (BGH StV 1995, 396 f. <Verweigerung der Akteneinsicht> oder durch die Ankündigung, für bestimmte Vorträge „taub“ zu sein (BGH StV 1993, 39). Soweit die Revision in dem Zusammenhang vorträgt, der ab-

gelehnte Richter würde persönliche und telefonische Absprachen mit dem Verteidiger des Angeklagten ablehnen und diesen auch nicht grüßen, so stellt das behauptete Verhalten zwar möglicherweise eine Unhöflichkeit dar, lässt jedoch den Schluss auf eine nicht sachgerechte Behandlung des Verfahrens noch nicht zu. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass z. B. auch drastische Unmutsäußerungen des Vorsitzenden gegenüber dem Verteidiger für sich nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BGH NSz-RR 1996, 200/201; BGHR StPO § 24 Abs. 2 Vorsitzender Nr. 1). Der weitere Vortrag der Revision, der abgelehnte Richter treffe trotz ausdrücklicher Bitte mit dem Verteidiger des Revisionsführers keine Terminabsprachen, was der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht zuträglich sei, lässt nicht erkennen, zu welchem Zeitpunkt eine Terminabsprache aus welchem Grund erforderlich gewesen wäre und weshalb ihre Verweigerung im konkreten Verfahren aus Sicht eines verständigen Angeklagten die Besorgnis einer nicht sachgerechten Durchführung des Prozesses begründen könnte. Der Vortrag ist zu pauschal, als dass sich aus ihm Bedenken gegen die Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters ergeben könnten.

Gleiches gilt für die Behauptung, der Revisionsführer habe in einem anderen Verfahren am eigenen Leibe erlebt, wie sich die persönliche Abneigung in einem unsachlichen Umgang mit Verteidigungsrechten geäußert habe. Auch dieses Vorbringen lässt jegliche Substantiierung vermissen. Aus denselben Gründen ist auch der Vortrag der Revision unbeachtlich, der abgelehnte Richter habe seine Abneigung offen während der Hauptverhandlung zur Schau getragen.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass Spannungen zwischen dem Verteidiger und dem Richter die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Angeklagten grundsätzlich nicht begründen, wird von der Rechtsprechung bei ganz außergewöhnlichen Animositäten angenommen (OLG Braunschweig StraFo 1997, 76; OLG Düsseldorf wistra 1991, 78; OLG Hamm NJW 1951, 731 mit weiteren Nachweisen zur älteren Rechtsprechung und Literatur; vgl. auch LG Frankfurt StV 1990, 258). Ein Indiz für eine solche besonders erbitterte Auseinandersetzung wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung darin gesehen, dass die Kontroverse zu gegenseitigen Strafanzeigen sowie zu Dienstaufsichtsbeschwerden und standesrechtlichen Verfahren geführt hat (OLG Hamm NJW 1951, 731). Insoweit trägt die Revision vor, aufgrund von Strafanzeigen u. a. des Verteidigers des Angeklagten seien Ermittlungsverfahren gegen den abgelehnten Richter wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung eingeleitet worden. Außerdem seien Dienstaufsichtsbeschwerden anhängig. In der Rechtsprechung ist insoweit jedoch anerkannt, dass, wobei allerdings die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten sind, allein die Strafanzeige eines Verfahrensbeteiligten gegen einen Richter in der Regel nicht zur Besorgnis der Befangenheit führt, da es sonst den Beteiligten möglich wäre, sich nach Belieben jedem Richter zu entziehen (BVerfG NJW 1996, 2022; OLG Hamm, Beschluss vom 8. Juli 2004 – 3 Ss 245/04 –). Im Rah-

men der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere auch die Erfolgsaussichten der Strafanzeige zu berücksichtigen (vgl. OLG Hamm, a. a. O., zu einer willkürlichen Anzeige). Die Ermittlungsverfahren gegen den abgelehnten Richter sind, wie sich aus dem von der Revision mitgeteilten Beschluss des Amtsgerichts Hagen vom 22. Januar 2004 ergibt, mittlerweile eingestellt, das Dienstaufsichtsverfahren ruht. Insofern ist auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zu erkennen, dass sich Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden des Verteidigers gegen den abgelehnten Richter auf dessen Unparteilichkeit gegenüber dem Angeklagten auswirken.

Der abgelehnte Richter seinerseits hat zudem keine Maßnahmen gegen den Verteidiger des Revisionsführers ergriffen, insbesondere keine Strafanzeige gestellt und kein Verfahren bei der Anwaltskammer eingeleitet. Selbst solche Maßnahmen würden im Übrigen nicht in jedem Fall zur Besorgnis einer Befangenheit führen: So forderte das OLG Braunschweig (vgl. StraFo 1997, 76) als weiteres Indiz, dass sich eine Strafanzeige auf das nun zu entscheidende Verfahren z. B. in der Weise ausgewirkt haben müsse, dass der Verteidiger wegen ihr sein Mandat niederlegte. Das OLG Düsseldorf (vgl. wistra 1991, 78 f.) hat ein zumindest zu Recht bei der Anwaltskammer eingeleitetes Verfahren ebenfalls nicht als Indiz für eine Befangenheit ausreichen lassen.

Auch der Vortrag der Revision, es müsse erst recht ein Indiz für ein erhebliches Zerwürfnis zwischen Richter und Verteidiger darstellen, wenn dieser nicht die gesetzlich vorgesehenen Verfahren nutze, um gegen den Verteidiger vorzugehen, sondern quasi im Wege der „Selbstjustiz“ diesen verhaften lasse, begründet die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Angeklagten dieses Verfahrens nicht. Insofern verkennt die Revision, dass es einen Unterschied macht, ob der Richter in einem laufenden Verfahren eine rechtliche Entscheidung trifft, oder ob er den Verteidiger auch über dieses Verfahren hinaus verfolgt. Denn nur das zuletzt genannte Verhalten bildet einen Anhaltspunkt dafür, dass die Spannungen persönlicher Art sind. Persönliche Animositäten können eher einen Ablehnungsgrund begründen als rechtliche Uneinigkeiten (OLG Braunschweig StraFo 1997, 76). Hinsichtlich der von einem Richter vertretenen Rechtsauffassung ist dagegen in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass der Angeklagte davon ausgehen kann und muss, dass sich dieser nicht durch frühere Entscheidungen für künftige Entscheidungen festgelegt hat. Dies gilt sogar für frühere Entscheidungen in demselben Verfahren und daher erst recht dann, wenn der Richter in einem anderen Verfahren eine bestimmte Rechtsauffassung vertreten hat (vgl. die Nachweise aus der Rechtsprechung bei Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 4. Aufl., 2003, Rn. 34a; zudem BGH, Beschluss vom 9. Januar 1996, 5 StR 533/95; OLG Düsseldorf VRS 82, 455 f.).

Der Beschluss, durch den gegen den Verteidiger des Revisionsführers ein Ordnungsmittel angeordnet wurde, stellt eine rechtliche Entscheidung des Schöffengerichts unter Vorsitz des abgelehnten Richters in einem

anderen Verfahren gegen einen anderen Angeklagten dar. Diese Entscheidung ist zwar vom Senat in seinem Beschluss von 06. Juni 2003 aufgehoben worden. Insofern kann und muss der Revisionsführer jedoch nach den dargestellten Grundsätzen davon ausgehen, dass sich der abgelehnte Richter nicht für zukünftige Entscheidungen und Verfahren festgelegt hat, solange keine weiteren Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit vorliegen.

Ein weitere Ausnahme von dem o. a. Grundsatz wird in der Rechtsprechung u. a. dann angenommen und die Befangenheit des Richters erscheint ausnahmsweise dann möglich, wenn der Streit zwischen Richter und Verteidiger außerhalb der Justizkreise bekannt geworden ist (OLG Düsseldorf wistra 1991, 78; OLG Hamm NJW 1951, 731). Zwar führt die Revision insoweit aus, dass mehrere regionale und überregionale Tageszeitungen sowie die Fachpresse über den Vorfall berichtet haben, sie schweigt jedoch dazu, auf wessen Veranlassung diese Veröffentlichungen beruhen. Dazu wäre jedoch ein Vortrag erforderlich gewesen, denn nur, wenn der abgelehnte Richter (zumindest auch) die Ursache für diese Veröffentlichungen gesetzt hat, könnte möglicherweise die Besorgnis der Befangenheit begründet sein. Hat hingegen nur der Verteidiger für die entsprechenden Veröffentlichungen gesorgt, ist das nicht ausreichend. Denn durch eine von einem Verfahrensbeteiligten ausgehende öffentliche Berichterstattung kann diesem ebenso wenig wie durch von ihm gestellte Strafanzeigen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich nach Belieben jedem Richter zu entziehen.

Das angefochtene Urteil war jedoch auf die Sachrüge hin aufzuheben.

3. Das Amtsgericht hat im angefochtenen Urteil folgende Feststellungen getroffen:

Zu dem festgestellten Diebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB schildert das Urteil zunächst, dass der Angeklagte eine heftige Auseinandersetzung mit seiner Freundin hatte und enthält sodann die folgenden Feststellungen:

„Im angetrunkenen Zustand suchte er anschließend in den frühen Morgenstunden des 11. Februar 2003 den Parkplatz am Evangelischen Krankenhaus in H. auf und entwendete dort den Personenkraftwagen ..., indem er dieses Kraftfahrzeug der Zeugin R. durch so genanntes „Schlossstechen“ gewaltsam öffnete und das Lenkradschloss gewaltsam entfernte. Danach fuhr er mit dem Personenkraftwagen von H. nach E. über öffentliche Straßen, obwohl er über keine Fahrerlaubnis verfügte, die ihn berechtigte als Führer eines Personenkraftwagens am Straßenverkehr teilzunehmen und obwohl er infolge des zuvor genossenen Alkohols nicht sicher in der Lage war, ein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu führen ...“.

Hinsichtlich des Alkoholkonsums hat das Schöffengericht festgestellt, dass der Angeklagte am 10. Februar 2003 nach 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr eine Flasche Wodka, zwei kleine Fläschchen Jägermeister und zwei Flaschen Bier gekauft und anschließend getrunken habe. „In den frühen Morgenstunden“ des nächsten

Tages habe er dann den Wagen entwendet und sei nach E. gefahren. Zur Begründung dafür, dass dem Angeklagten bekannt gewesen sei, dass er infolge des genossenen Alkohols nicht in der Lage gewesen sei, ein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu führen, hat das Schöffengericht auf die zuvor festgestellten fünf vorangegangenen Verurteilungen wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verwiesen. Zu diesen teilt das angefochtene Urteil jeweils nur das Datum der Verurteilung mit.

Für den weiteren Verlauf der Tat hat das Schöffengericht festgestellt:

„Nachdem er nunmehr die Nacht schlafend in dem von ihm entwendeten Kraftfahrzeug verbracht hatte, setzte der Angeklagte nach erneutem Alkoholenuss im weiteren Verlaufe des 11. Februar 2003 seine Fahrt über öffentliche Straßen in diesem Personenkraftwagen fort und erreichte schließlich gegen 17.40 Uhr die Kreuzung R./K.-Straße“.

An dieser Kreuzung in H. sei es zu einem Unfall gekommen, bei dem der Angeklagte eine Blutalkoholkonzentration von zwischen 1,63 und 2,03 Promille aufgewiesen habe. Im Rahmen der Beweiswürdigung folgt das Schöffengericht ferner den Aussagen der Zeugen H., F. und P., die angegeben haben, dass der Angeklagte nach dem Unfall keine erheblichen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gezeigt habe.

Weiterhin gibt das Urteil das Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen wie folgt wieder:

„Der psychiatrische Sachverständige Leitender Medizinaldirektor a. D. Dr. med. L. hat in seinem mündlichen Gutachten zunächst ausgeführt, dass der Angeklagte ihm gegenüber den festgestellten Tathergang mit der Einschränkung eingeräumt habe, eine Erinnerungslücke von dem Zeitpunkt des Trinkens der Flasche Wodka, der 2 Fläschchen Jägermeister und der 2 Flaschen Pils bis zum Zeitpunkt des Wiederaufwachens im Fahrzeug zu haben und sodann einen zweiten ‚Filmriss‘ nach dem erneuten Genuss von Alkohol bis zum Zeitpunkt des Unfalls gehabt zu haben. Diese Angaben zum Tathergang habe der Angeklagte ihm gegenüber nach erfolgter Belehrung durch ihn über sein Recht zu schweigen und auch einzelne Fragen nicht zu beantworten und nach dem Hinweis, dass für ihn als gerichtlich bestellten Sachverständigen die ärztliche Schweigepflicht nicht gälte, gemacht. Weiterhin hat der Sachverständige schlüssig und nachvollziehbar in seinem Gutachten ausgeführt, dass der Angeklagte an einer Persönlichkeitsstörung in Form einer haltlosen Persönlichkeit sowie an einer Polytoxikomanie mit dem Schwergewicht auf chronischen Alkoholmissbrauch leide. Zusammen mit dem aktuellen Genuss von einer Flasche Wodka, zwei kleinen Fläschchen Jägermeister und zwei Flaschen Bier zum Zeitpunkt des Einbruchsdiebstahls in den Personenkraftwagen hätten diese Erkrankungen die Folge, dass zum Zeitpunkt dieser Tat seine Steuerungsfähigkeit bereits erheblich herabgesetzt war, während seine Einsichtsfähigkeit erhalten blieb. Für den Zeitpunkt der Begehung der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs sowie für den Zeit-

punkt der nachfolgenden Tat des unerlaubten Entfernens vom Unfallort errechnete sich aufgrund des bekannten Ergebnisses der Blutanalyse eine maximale Blutalkoholkonzentration in Höhe von 2,03 Promille. Diese aktuelle Beeinträchtigung durch den vorangegangenen Genuss von Alkohol führe unter Berücksichtigung der haltlosen Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Polytoxikomanie für diese beiden Taten dazu, dass zumindest nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten auch bei der Begehung dieser Taten erheblich herabgesetzt war, während sich eine erhebliche Herabsetzung seiner Einsichtsfähigkeit auch insoweit ausschließen lasse. Eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten sei für sämtliche Taten auszuschließen.“

Im Rahmen der Erwägungen zur Rechtsfolgenfestsetzung hat das Schöffengericht ausgeführt:

„Aufgrund des nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens des Leitenden Landesmedizinaldirektors a. D. Dr. med. Alexander L., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, dem sich das Gericht in vollem Umfang anschließt, war es weiterhin erforderlich, den Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterzubringen und in Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge anzuordnen, dass zunächst 1 Jahr und 6 Monate der Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind, da hierdurch gewährleistet ist, dass die Gesamtvollstreckung mit Vollstreckung der Maßnahme abschließt.“

Das angeführte Gutachten wird im Rahmen der Feststellungen unter anderem wie folgt wiedergegeben:

„Um einen Erfolg einer derartigen Maßnahme nicht von vornherein auszuschließen, sei es aus ärztlicher Sicht unumgänglich, dass die Zeit der Vollstreckung der Maßnahme am Ende der Gesamtvollstreckung liege.“

4. Die getroffenen Feststellungen und Ausführungen sind lückenhaft (§ 267 StPO).

a) Hinsichtlich der Verurteilung wegen eines Diebstahls nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind die getroffenen Feststellungen allerdings – insoweit entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft – noch ausreichend, um die erforderliche Zueignungsabsicht des Angeklagten, die seine Tat von einer bloßen Gebrauchsanmaßung nach § 248b StGB abgrenzt, entnehmen zu können. [wird ausgeführt]

b) Auch die zu der vorsätzlichen Verkehrsgefährdung gem. § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Fahrt von E. nach H. sind lückenhaft. Sie tragen – worauf die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hinweist – die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat nicht. In der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, worauf auch der Senat schon immer wieder hingewiesen hat (vgl. zuletzt Urteil vom 21. Juli 2004 – 2 Ss 178/04 – [in diesem Heft] mit weiteren Nachweisen), dass allein eine hohe Blutalkoholkonzentration den Vorsatz hinsichtlich der eigenen Fahrnsicherheit in der Regel nicht begründen kann. Zwar liegt bei einer die Grenze absoluter Fahrnsicherheit weit übersteigenden Alkoholisierung

nahe, dass der Täter seine Unfähigkeit, das Fahrzeug sicher zu führen, zumindest für möglich hält und in Kauf nimmt. Auf der anderen Seite nimmt die Kritik- und Erkenntnisfähigkeit mit fortschreitender Trunkenheit ab, so dass kein Erfahrungssatz existiert, nachdem derjenige, der erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen hat, seine Fahrunsicherheit erkennt. Daher muss das Urteil neben der BAK auch weitere objektive Umstände feststellen, die auf einen entsprechenden Vorsatz schließen lassen (Senat, a. a. O.; zudem OLG Hamm Verkehrsrecht aktuell 2004, 102; NZV 2003, 47 f. [= BA 2003, 56]), jeweils mit weiteren Nachweisen zur übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung).

Allein eine hohe Blutalkoholkonzentration genügt nicht, um eine vorsätzliche Begehungsweg einer Straßenverkehrsgefährdung oder einer Trunkenheitsfahrt zu begründen. Vielmehr müssen weitere Indizien und Umstände festgestellt werden. Das ist vorliegend nicht ausreichend geschehen. Kann der Schluss auf Vorsatz nicht allein auf die hohe Blutalkoholkonzentration gestützt werden, so bedarf es für eine Verurteilung wegen Vorsatzes der Feststellungen zu Trinkanlass, Trinkverlauf, Fahrtanlass, dem Zusammenhang von Trinkverhalten und Fahrbereitschaft, Fahrtverlauf und Nachtatverhalten, aus denen sich möglicherweise Schlüsse darauf ergeben, dass der Angeklagte seine Fahrunsicherheit erkannt hat (OLG Celle NZV 1998, 123; OLG Koblenz NZV 1993, 444 [= BA 1994, 48]). Das Schöffengericht hat bezüglich der Fahrt des Angeklagten von E. nach H. weder festgestellt, wie viel Alkohol der Angeklagte zu welchem Zeitpunkt vor Beginn erneut zu sich genommen hat, noch wann er die Fahrt angetreten hat, wie lange diese gedauert hat und ob es dabei – vor dem Unfall – zu alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gekommen ist, die der Angeklagte hätte wahrnehmen müssen. Auch hinsichtlich des Nachtatverhaltens hat das Gericht nur festgestellt, dass der Angeklagte keinen erheblich alkoholisierten Eindruck gemacht habe.

Soweit das Schöffengericht auf die einschlägigen Vorbelastungen des Angeklagten verwiesen hat, ist das zwar grundsätzlich zulässig und möglich, da aus derartigen Vorbelastungen auf eine Sensibilisierung des Angeklagten für das Fahren unter Alkoholeinfluss geschlossen werden kann, so dass sie ein Indiz für ein vorsätzliches Verhalten sein können. Damit der Angeklagte jedoch von der Warnwirkung der Vorbelastungen erreicht wird, müssen die Sachverhalte, die den Vorstrafen zugrunde lagen, mit dem aktuell zu verhandelnden Fall ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit aufweisen (vgl. die o. a. angeführte Rechtsprechung des OLG Hamm und zudem OLG Hamm DAR 2002, 134 [= BA 2001, 463]). Deshalb ist die Feststellung der den damaligen Verurteilungen zugrunde liegenden Sachverhalte erforderlich (OLG Celle NZV 1998, 123; OLG Koblenz NZV 1993, 444 f.). Insbesondere sind die Höhe der damaligen BAK, das Trinkverhalten und die Trinkmenge mitzuteilen (OLG Hamm NZV 2003, 47 f.). Das Urteil enthält jedoch lediglich Angaben zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorverurteilungen. Eine Feststellung der diesen zugrunde liegenden Tatum-

stände ist nicht erfolgt. Diese wäre jedoch vorliegend insbesondere auch deswegen erforderlich gewesen, weil der Anlass für das Trinken und möglicherweise auch für die Fahrt der vorangegangene Streit des Angeklagten mit seiner Freundin war. Insofern drängt sich die Möglichkeit auf, dass der Angeklagte sich in einer psychischen Ausnahmesituation befand und deshalb möglicherweise von der Warnwirkung der vorangegangenen Verurteilungen, wenn diesen nicht Taten unter ähnlichen Umständen zugrunde lagen, nicht erreicht wurde.

5. Aus den vorstehend dargelegten Gründen sind die Feststellungen hinsichtlich der sich an den Unfall anschließenden vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) ebenfalls lückenhaft. Entsprechendes gilt für die Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) und wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).

6. Dahinstehen kann, ob die im Rahmen des Rechtsfolgenausspruchs erfolgte Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge gem. § 67 Abs. 2 StGB zutreffend oder ebenfalls rechtsfehlerhaft ist. Insofern weist der Senat darauf hin, dass eine solche Anordnung, da sie von der Grundentscheidung des Gesetzgebers abweicht, den Täter im Interesse des Vollzugsziels schon frühzeitig von seinem Hang zu befreien, im Urteil eine überzeugende, am Einzelfall orientierte Begründung enthalten muss (vgl. BGH NStZ-RR 1998, 70). Diese muss, da sich die Vorwegvollstreckung der Strafe als zusätzliches Strafübel auswirken kann, erkennen lassen, inwiefern sich der Tattrichter vom Rehabilitationsinteresse hat leiten lassen (BGH NStZ-RR 1999, 44). Bei einem teilweisen Vorwegvollzug genügt es, wenn dargelegt wird, dass bei sofortigem Beginn der Maßregel deren Erfolgsaussichten entscheidend gemindert würden (BGH, Beschluss vom 29. September 1998). Im Rahmen der Erwägungen zur Rechtsfolgenfestsetzung hat das Schöffengericht die teilweise Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge lediglich damit begründet, dass dadurch die Maßnahme am Ende der Gesamtvollstreckung liege. Ergänzt wird diese Begründung durch die Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen, dem sich das Amtsgericht angeschlossen hat. Es erscheint fraglich, ob diese Begründung den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen gerecht wird oder ob sie zu knapp ist. Die Frage bedurfte indes keiner abschließenden Beurteilung, da das angefochtene Urteil schon aus anderen Gründen aufzuheben war.

Nach allem war, da das angefochtene Urteil auf den festgestellten Rechtsfehlern beruht, die tatrichterliche Entscheidung aufzuheben. Der Senat hat davon abgesehen, die getroffenen Feststellungen zur objektiven Seite aufrechtzuerhalten, was grundsätzlich möglich gewesen wäre (vgl. BayObLG DAR 1987, 316 bei Bär; BGH MDR 1990, 95 bei Holtz), da die Feststellungen zur subjektiven Seite eng mit denen zur objektiven verbunden sind und weitere objektive Feststellungen getroffen werden müssen. Daher erschien es sachgerecht, das angefochtene Urteil aus Gründen der Klarheit insgesamt aufzuheben.

### Anmerkung

Wenn eine „Spritztour“ mit drei Jahren Freiheitsstrafe, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und fünfjähriger Fahrerlaubnis-Sperrfrist geahndet wird, so kann dies durchaus angemessen sein. Immerhin hatte hier der vielfach vorbestrafte Angeklagte ein Auto „geknackt“, besaß keine Fahrerlaubnis, war betrunken, verursachte einen Unfall und beging auch noch „Fahrerflucht“.

Wenn man dann aber in der Begründung der Urteilsaufhebung durch das OLG Hamm liest, daß die tatrichterlichen Feststellungen nicht die Annahme der Vorsätzlichkeit vor allem des Trunkenheitsdelikts deckten, daß die Ablehnung einer bloßen Gebrauchsannaßung gerade „noch ausreichend“ dargelegt worden sei (was die Generalstaatsanwaltschaft sogar bestreitet), und daß der ausnahmsweise Vorwegvollzug der Strafe als „zusätzliches Strafübel“ eher zu „knapp“ begründet erscheine, dann stutzt man doch. Justitias Waage neigte sich in der Hauptverhandlung offenbar mehrfach zum Nachteil des Angeklagten. Und ein Leser dieser Zeitschrift staunt vielleicht besonders, daß im Zuständigkeitsbereich des OLG Hamm, dem Verfechter immerwährender Fahrlässigkeit bei Trunkenheitsfahrten (Vgl. etwa OLG Hamm, Ur. v. 21. 07. 2004 – 2 Ss 178/04 –, in diesem Heft; BA 2004, 359; 2003, 56; 2001, 436), ein Tatgericht – zumal in dieser Konstellation („in den frühen Morgenstunden des nächsten Tages“) – von Vorsatz ausgeht.

Wenn man dann beim OLG Hamm liest, daß der Verteidiger den Vorsitzenden Richter in der Hauptverhandlung – erfolglos – abgelehnt hatte, weil „erhebliche persönliche Spannungen“ zwischen beiden existierten, stutzt man nochmals, nun noch nachdenklicher.

Wenn man dann weiß, daß die Formulierung „erhebliche persönliche Spannungen“ eher ein Euphemismus ist, weil sich dahinter verbirgt, daß in einem früheren, einen anderen Angeklagten betreffenden Verfahren der nunmehr abgelehnte Richter eben diesen Verteidiger im Gerichtssaal als „Störer“ gem. § 178 Abs. 1 GVG verhaften ließ (siehe näher dazu den Bericht des betroffenen Rechtsanwalts in StraFo 2003, 257), der daraufhin den Richter wegen Rechtsbeugung anzeigte und ein diesbezügliches Klageerzwingungsverfahren betrieb – dann fragt man sich, ob es wirklich sein mußte, daß die beiden Kampfhähne wiederum frontal aufeinandertreffen; immerhin ging es um den „Kopf“ eines Unbeteiligten und darum, daß dessen Aburteilung ohne jeglichen Ruch, es habe hier auch nur entfernt Sachfremdes hereingespielt, erfolgen konnte.

Wenn man dann noch weiß, daß der Vorsitzende damals massiv unter Druck geraten war – das OLG Hamm (StraFo 2003, 244) hob seine Zwangsmaßnahmen auf („Extremfall“ hat ... nicht einmal ansatzweise vorgelegen“); der Anwalts- und Notarverein Hagen forderte den Justizminister auf, ihn aus dem Dienst als Strafrichter zu entfernen; die STA Siegen stellte das Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung gegen ihn wenig

schmeichelhaft unter Hinweis auf das Beratungsgeheimnis und einen unvermeidbaren Verbotsirrtum ein; in der Literatur wurde gefordert, daß das „auch strafrechtlich relevante ... grobe Fehlverhalten“ mit „disziplinären Maßnahmen ... angemessen geahndet“ werde (Leuze StV 2004, 103) – dann ahnt man, was für eine starke Persönlichkeit ein Richter haben muß, um sich von all dem vollständig freizumachen.

Demzufolge ist der Zurückweisung der Befangenheitsrüge durch das OLG Hamm nicht so ohne weiteres zuzustimmen, obwohl offenbar mit der ständigen Rechtsprechung übereinstimmend. Denn die „nachgeordnete lehrbuchhafte“ (Leipold NJW-Spezial 2005, 92) Erörterung erscheint mir zu schematisch, zu wenig auf diesen „spektakulären“ (Leuze a. a. O.; Leipold a. a. O.), „ungeheuerlichen“ (Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Hamm in: Kammer Report Hamm 3/2003, S. 21) Fall zugeschnitten zu sein. Bspw.: Die Beiordnung des Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger dürfte bei einem so massiv unter Druck geratenen Richter kaum die Unvoreingenommenheit indizieren, sondern kann in dieser Konstellation wohl nichts zur Befangenheitsfrage aussagen (wer will sich schon in Ansehung von § 142 Abs. 1 S. 3 StPO nochmal Ärger machen, indem er äußert, „wichtige Gründe“ würden gegen die Beiordnung dieses Verteidigers sprechen?). Entsprechendes gilt für den Umstand, daß der Richter nicht auch seinerseits Strafanzeigen gegen den Verteidiger gestellt hatte (weshalb hätte er das denn tun sollen?).

Man fragt zudem, ob nicht die beiden „Kampfhähne“ zuvor selbst einen Weg hätten finden sollen, ein erneutes Aufeinandertreffen zu verhindern – als vorsorglichen Dienst am Ansehen der Rechtspflege bzw. am Mandanten. Freilich – vollauf können die gesetzlichen Möglichkeiten hierfür nicht befriedigen.

Der Richter hätte vielleicht eine Selbstanzeige gem. § 30 StPO erwägen können. Eine solche Anzeige bezieht sich – was „nicht selten verkannt“ wird (Wendisch in Löwe/Rosenberg, 25. Aufl., § 30 Rn. 9) – nur auf die Möglichkeit einer Befangenheit und nicht darauf, wie der Anzeigende die Frage seiner Voreingenommenheit selbst beurteilt, beinhaltet mithin also nicht das Eingeständnis, nicht mehr objektiv zu sein. Wenngleich eine solche Anzeige keine Selbstentbindung bedeutet, hätte dies dem über die Besorgnis der Befangenheit seines Kollegen befindenden Amtsrichter dessen Entbindung sicher erleichtert. Allerdings geht es hier letztlich um nichts Geringeres als den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG) – und damit um die auch verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Konsequenz, daß – bis auf weiteres? – ein Richter für alle Mandanten eines bestimmten Verteidigers nicht mehr zuständig wäre ...

Oder: Hätte nicht der Verteidiger, der den Richter ja offenbar seinem Mandanten gegenüber für befangen gehalten hat, auf seine Beiordnung verzichten und den Beschuldigten einem Kollegen anvertrauen sollen? Die Interessen des Mandanten haben immer oben anzustehen – also sollte auch eine Verteidigung nicht übernommen oder nicht fortgeführt werden, wenn man befürchtet, weshalb auch immer nicht der „Richtige“

für das konkret anstehende Strafverfahren zu sein. Allerdings: Erscheint die Konsequenz zufriedenstellend, daß der Verteidiger nun unter Zurückstellung seiner beruflichen Interessen gar dauerhaft einem Richter, der ihn (und nicht umgekehrt!) „ungeheuerlich“ behandelt hat, auszuweichen hat?

Eine pragmatische Lösungsmöglichkeit eines solchen Konflikts hat der Gesetzgeber mit dem StVAG 1979 unglücklicherweise verbaut: Gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO muß seitdem der Angeklagte den Richter schon vor seiner Vernehmung zur Person, also bevor er mit ihm auch nur ein einziges Wort außerhalb der Präsenzfeststellung gewechselt hat, ablehnen. Der BGH hatte zuvor noch zu Recht bemerkt, es würde sich für den Angeklagten „vielfach durchaus empfehlen, daß er sich zur Ablehnung erst dann entschließt, wenn er außer dem förmlichen Ablehnungsgrund auch einen persönlichen Eindruck von der Verhandlungsweise des Richters hat“ (BGHSt 4, 264 [270]). Der Gesetzgeber hielt es aber für richtig, aus Angst vor späten Ablehnungsanträgen besser evtl. verfrühte zu erzwingen. Es ist wie so häufig: StPO-Änderungen, davon geleitet, alle möglichen, gerne als „Rechtsmißbrauch“ titulierte Verfahrensverzögerungen zu unterbinden, bringen unbedachte Verwerfungen an anderer Stelle.

Denn: Zumindest nach der Lektüre der Gründe des (unveröffentlichten) Urteils der Vorinstanz (SchöffG Hagen) ist der Strafausspruch nachvollziehbar und läßt auch sonst keine mangelnde Objektivität erkennen – hätte sich also nicht die Befürchtung der Voreingenommenheit in der Hauptverhandlung zerstreuen und gar dauerhafter „Burgfrieden“ schließen lassen?

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

### **67. Auf vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr kann in der Regel nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden.**

Oberlandesgericht Hamm,  
Urteil vom 21. Juli 2004 – 2 Ss 178/04 – (LG Hagen)

#### **Zum Sachverhalt:**

Das Amtsgericht Lüdenscheid hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die dagegen gerichtete, auf das Strafmaß beschränkte Berufung des Angeklagten hat das Landgericht durch das angefochtene Urteil verworfen. Hiergegen wendet sich nunmehr noch der Angeklagte mit seiner auf die nicht näher ausgeführte Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das Rechtsmittel mit der Maßgabe zu verwerfen, dass der Angeklagte wegen eines Vergehens der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig ist.

#### **Aus den Gründen:**

Das Rechtsmittel des Angeklagten ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft tragen die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts noch die Verurteilung des Angeklagten wegen einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 StGB. Das Landgericht konnte daher diese tatsächlichen Feststellungen zur Grundlage seiner Verwerfungsentscheidung machen. Eine Abänderung des angefochtenen Urteils im Schuldspruch in der von der Generalstaatsanwaltschaft beantragten Form kam daher, da dieser durch die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß in Rechtskraft erwachsen ist, nicht in Betracht.

Das Amtsgericht hat folgende tatsächliche Feststellungen getroffen.

„Der Angeklagte hatte am 07. 07. 2003 erheblich dem Alkohol zugesprochen, so dass er um 0:55 Uhr am 08. 07. 2003 bei einem Alkoholgehalt von 1,98 Promille absolut fahruntüchtig war. Trotzdem verfiel er auf den Einfall, mit dem Motorroller über öffentliche Straßen in L., unter anderem die B.-Straße zu fahren, um seinen Roller am Bahnhof abzustellen, weil er sich zuvor darüber geärgert hatte, dass mehrfach der Spiegel an seinem Roller abgebrochen worden war, nachdem er den in der Stadt geparkt hatte. Der Angeklagte wusste, dass er Alkohol getrunken hatte und dass er nicht mehr fahrfähig sein werde. Er vertraute darauf, der Polizei nicht aufzufallen, der er indes schon durch die Ausfallerscheinungen, die seine Fahrweise zeitigte – er fuhr in starken Schlangenlinien –, auffiel. Durch die Polizei wurde der Angeklagte am Weiterfahren gehindert.“

Diese Feststellungen tragen noch die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr.

Eine vorsätzliche Tatbegehung im Sinne des § 316 Abs. 1 StGB liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Fahrsicherheit kennt oder mit ihr zumindest rechnet und sie billigend in Kauf nimmt, gleichwohl aber am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt (vgl. zuletzt Beschluss des Senats vom 05. August 2002 – 2 Ss 498/04 –, VD 2002, 350 = VA 2002, 186 = DAR 2002, 565 = BA 2003, 56 = NZV 2003, 47 = NPA StGB § 316, 93 = zfs 2003, 257 mit weiteren Nachweisen). Ob dieses Wissen von der Fahruntauglichkeit als innere Tatseite nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung festgestellt ist, hat der Tatrichter unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Täterpersönlichkeit, des Trinkverlaufs, dessen Zusammenhang mit dem Fahrtantritt sowie des Verhaltens des Täters während und nach der Tat zu entscheiden.

In dem Zusammenhang hat der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der anderen hiesigen Strafsenate und der einhelligen übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung bereits wiederholt entschieden, dass vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden kann (vgl. den vorgenannten Beschluss des Senats vom 05. August 2002 mit weiteren Nachweisen). Daran hält der Senat fest. Es gibt nämlich keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, sich seiner Fahrsicherheit bewusst werde oder diese billigend in Kauf nehme (siehe auch Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 316 Rn. 26 mit